



Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

Gebäude: Schloss; Schlossplatz 4

Raum: 1.006

Ansprechpartner: Herr Kraml

Telefon: +49 9131 85-26639

Fax: +49 9131 85-26646

E-mail: robert.kraml@zuv.uni-erlangen.de

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: P 1 – 141-13

(Bitte bei Antwort angeben)

Erlangen, den 15.12.2009

I. **per E-Mail**

**An alle hauptamtlichen Professoren und
die Leiter der zentralen Einrichtungen der
Universität**

**Ersatz von Sachschäden;
Verwendung privater Fahrzeuge für dienstliche Zwecke**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der mit der Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts (VKB) bislang geltende Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung sowie die damit verbundene Sonderbedingung Nr. 1 (Rabattverlustversicherung) wurde mit Wirkung zum 31.12.2009 gekündigt. Gleichzeitig wurde ein neuer Vertrag mit der Basler Securitas-Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Detmold mit Wirkung vom 01.01.2010 abgeschlossen.

1. Versicherungsschutz:

Uneingeschränkter Anspruch auf Sachschadenersatz (d.h. Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung) besteht - sofern der Beschäftigte den Schaden nicht aufgrund versicherungsvertraglicher Leistungsausschlüsse selbst zu tragen hat - nur, wenn der Dienstherr die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zur Erledigung von Dienstgeschäften ausdrücklich **vorher schriftlich** angeordnet oder genehmigt und damit veranlasst hat. Dies gilt sowohl für Dienstreisen (Fahrten außerhalb des Dienstorts) als auch für Dienstgänge (am Dienstort). Versichert sind nur die Fahrten, die Dienstreisende **aus triftigen Gründen** mit einem ihnen gehörenden Kraftfahrzeug durchführen. Versicherungsschutz besteht auch für das **unentgeltlich zu Verfügung gestellte Kraftfahrzeug** des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten (Art. 6 Abs.1 Satz 2 Bayer. Reisekostengesetz). Im Gegensatz hierzu ist ein **gegen Entgelt gemietetes Fahrzeug** nicht versichert. Bei Benutzung eines Mietwagens sind dem Dienstreisenden die mit der Anmietung verbundenen Kosten (z.B. Mietgebühr, Benzinkosten, Kosten der Fahrzeugversicherung) als Fahrkosten zu erstatten.

2. Versicherungsumfang:

Uneingeschränkter Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn zur Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts (= **Dienstreise** und **-gang**) **vor dessen Antritt triftige Gründe** für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs **schriftlich angeordnet oder genehmigt** worden sind (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 6 Abs. 1 BayRKG). Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich. Die bisherige **Bestätigung im Schadenfall**, dass das private Fahrzeug auf einer angeordneten Dienstfahrt aus triftigen Gründen benutzt wurde, **reicht nicht mehr aus**.

Postanschrift
Postfach 35 20
91023 Erlangen

Hausanschrift
Schlossplatz 4
91054 Erlangen

Telefon
+49 9131 85-0
Telefax
+49 9131 85-22131

Internet:
www.uni-erlangen.de

Bankverbindung:
Staatsoberkasse Bayern in Landshut
Bayerische Landesbank München
Konto 30 127 92 80 (BLZ 700 500 00)

Die genannten Voraussetzungen sind auch zu beachten, wenn es nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts einer Dienstreiseanordnung oder -genehmigung nicht bedarf (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayRKG). Eine gesonderte schriftliche Einzeldienstreisegenehmigung ist in den Fällen des Art. 2 Abs. 5 Satz 2 nur dann nicht erforderlich, wenn von der Dienststelle

- bereits bei der Erstellung der schriftlichen Aufträge oder in festgelegten Einsatzplänen festgestellt wird, für welche Dienstreisen triftige Gründe für die Fahrzeugbenutzung vorliegen und von welchem Ort aus die Dienstreise anzutreten ist oder
- für bestimmte Fahrten allgemein triftige Gründe anerkannt sind.

Reisen zum Zweck der **Aus- und Fortbildung** sind **keine Dienstreisen** im Sinne des Art. 2 Abs.2 BayRKG, da sie nicht der Erledigung des Dienstgeschäfts dienen. Maßgebliche Bedingung für den uneingeschränkten Sachschadenersatz ist, dass der Dienstherr ein Fahrzeug als Arbeitsmittel zu stellen hätte und stattdessen die Benutzung des privaten Fahrzeugs des Bediensteten ausdrücklich veranlasst. Diese Voraussetzung ist nur bei Dienstreisen, nicht jedoch bei Aus- und Fortbildungsreisen gegeben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass tägliche Fahrten von der Wohnung/Unterkunft zur Dienst-/Beschäftigungsstelle (auch bei auswärtiger Abordnung) keine Dienstreisen sind und deshalb nicht unter Versicherungsschutz stehen.

3. Meldeverfahren:

Im Schadenfall hat **der** versicherte **Bedienstete** seine Ansprüche **innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten* selbstständig** bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH geltend zu machen. Der Schadenmeldung ist - anstelle der bisherigen Bestätigung der Dienststelle, dass sich der Unfallschaden auf einer angeordneten Dienstfahrt ereignet hat - eine Kopie der Dienstreisegenehmigung bzw. des schriftlichen Einsatzplanes oder der Allgemeinverfügung beizufügen. Dabei steht es dem Bediensteten frei, in der Dienstreisegenehmigung die Angaben über die „BesGr/EGr“ sowie die „Personalnummer“ unleserlich zu machen.

Schadenmeldungen sind **ab 01.01.2010** zu richten an:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstr. 4
32758 Detmold

Die für die Schadenmeldung erforderlichen Formblätter sind in Kürze beim Referat P 1 (App. - 25815, -24776) oder direkt bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH (Tel. ~~05231 / 603-0~~; neu: [089/74 11 54 350](tel:089741154350) bzw. [089/74 11 54 65](tel:08974115465))** erhältlich. Für die Fahrten zu Lehrveranstaltungen innerhalb des Großraums Erlangen-Nürnberg wurde von der ZUV eine Allgemeinverfügung getroffen.

Die Versicherungskammer Bayern wird die Einzelrabattverlustversicherungen der Bediensteten mit Wirkung zum 31.12.2009 beenden. Es besteht für die Bediensteten die Möglichkeit, mit Wirkung zum 01.01.2010 eine Rabattverlustversicherung bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zu einer Jahresprämie von derzeit 16,48 EUR (inkl. 19 % Versicherungssteuer) unter vorstehender Adresse abzuschließen; die Versicherungsprämie hat hier jedoch der Dienstreisende selbst zu tragen.

Um geeignete Bekanntgabe dieses Rundschreibens innerhalb der Einrichtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Kraml
Regierungsamtsrat